

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 15.10.2006

Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – nochmals Aktienoptionsprogramm mit Schneider-Aktien aus dem LfA-Bestand (Schneider AG XXVII)

Gezungen durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juli 2006 hat die Staatsregierung jetzt endlich eingestanden, was von den Landtagsgrünen schon immer ausgeführt wurde: Die LfA hat in mehreren Fällen Schneider-Aktien aus ihrem Bestand teils gänzlich unentgeltlich, teils zu Preisen weit unter dem Kurs abgegeben.

So gab es ein Aktienoptionsprogramm zwischen der LfA und B.N., vom 01.08.1999 bis zum 25.10.2001 Vorstandsvorsitzender der Schneider AG. Um ihn für das Vorstandsamt zu gewinnen, sicherte die LfA B.N. Optionen zum Bezug von Schneider-Aktien aus dem Bestand der Förderbank zu. Dies geschah im „Vorgriff auf ein zu erwartendes Optionsprogramm der Schneider AG“ auf der Hauptversammlung für 1999, die wohlgemerkt etwa ein Jahr nach der Vereinbarung zwischen B.N. und der LfA stattfand. Da es dann aber nicht zu einem entsprechenden rechtlich und damit faktisch umsetzbaren Beschluss der Hauptversammlung kam, handelte es sich von Anfang bis Ende, heißt von der Vereinbarung bis zur Zuteilung der Aktien, um ein „Sondergratifikationsprogramm“ zwischen dem Vorstandsvorsitzenden als Begünstigtem und der LfA als einer Anteilseignerin. Als Voraussetzungen für die Ausübung der Optionen wurden festgelegt: a) mehr als eine Verdoppelung der Marktkapitalisierung der Schneider AG (ST), b) und c) positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und positives operatives Ergebnis bei der SE seit dem Amtsantritt von N. und d) Erhalt eines wesentlichen Produktionsstandortes in Bayern bis zum 31.12.2005. Option und einzelne zu erreichende Ziele waren mit einem jeweils festgelegten Prozentsatz miteinander verknüpft (a) 40 %, b) 20 %, c) 25 % und d) 15 %). Nach Aussage der Staatsregierung erhielt B.N. bereits im Juni 2000 (?) – die Ziele a) und b) seien erreicht gewesen – 99.999 Aktien von der LfA zu einem Stückpreis von 15 Euro. Der Kurs der Schneider-Aktien bewegte sich im Juni 2000 zwischen 54,05 und 55,55 Euro.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Erhielt N. die Aktien aus dem Bestand der LfA wirklich bereits im Juni 2000, also noch vor der Schneider-Hauptversammlung für das Jahr 1999, auf der das Optionspro-

gramm dann tatsächlich zum „Vorgriff“ hätte gemacht werden können, und wenn ja, weshalb?

2. Weshalb erhielt N. die Aktien von der LfA bereits weniger als ein Jahr nach Vereinbarung des entsprechenden Programms mit der LfA, also zu einem Zeitpunkt, zu dem das erste volle Geschäftsjahr unter dem Vorstandsvorsitzenden N. gerade zur Hälfte vorangeschritten war?
3. Hatten und haben Staatsregierung und LfA wirklich kein Interesse an der Klärung der Frage, weshalb auf der Schneider-Hauptversammlung für das Jahr 1999 kein rechtlich und faktisch umsetzbarer Beschluss für ein entsprechendes Optionsprogramm zustande kam („Der Staatsregierung und der LfA ist nicht bekannt, woran die Umsetzung scheiterte“, (LT-Drs. 15/2689) und somit die LfA Schneider-Aktien aus ihrem Bestand für 1,499985 Millionen Euro abgeben musste, deren Kurswert bei 5,5 Millionen Euro lag?
4. War die Vereinbarung zwischen N. und der LfA mit Haltefristen für die von N. bezogenen Aktien verknüpft, und wenn ja, welcher Termin wurde hier vereinbart?
5. Darf die LfA, gleichermaßen Behörde wie Bankinstitut, Aktien mit einem Börsenwert von mehreren Millionen Euro zu einem Bruchteil dieses Wertes abgeben?
6. Wie steht es um die Treuepflicht der LfA gegenüber den Mitaktionären, wenn sie eine derartige Vereinbarung mit dem Vorstandsvorsitzenden trifft und diese dann nicht einmal bekannt gegeben wird (außer dem Personalausschuss des Aufsichtsrates wurde niemand informiert!).
7. Wie sind die Ziele „Verdoppelung der Marktkapitalisierung der Schneider AG“, „positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ und „positives operatives Ergebnis“ bei der SE zu beurteilen vor dem Hintergrund der Vorwürfe der Kursmanipulation und der Bilanzfälschung?
8. Sieht die Staatsregierung die in o. g. Optionsprogramm vereinbarten Ziele nicht teilweise im Widerspruch zueinander?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 08.12.2006

Zu 1.:

Ich verweise hierzu auf die Antwort zu Frage 1 der Anfrage „Schneider XXIV“ (Drucksache 15/6394). Die Aktien waren

nach Eintreten der vereinbarten Bedingungen zu übertragen.

Zu 2.:

Die Aktien waren nach Eintreten der vereinbarten Bedingungen zu übertragen.

Zu 3.:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 4 der vom Abgeordneten Dr. Runge bereits zitierten Anfrage „Schneider XVI“, wo mitgeteilt wurde, dass auf der Hauptversammlung 2000 der Schneider Technologies AG ein Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter und Geschäftsführung beschlossen wurde, die Umsetzung aber weiterer Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat bedurft hätte. Der Staatsregierung und der LfA ist nicht bekannt, woran die Umsetzung scheiterte.

Die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat der Schneider Technologies AG lag nicht im staatlichen Verantwortungsbereich. Es bestand keine Auskunftspflicht gegenüber staatlichen Stellen.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Ich verweise auf die Antworten zu Frage 8 der Anfrage „Schneider XXIV“ (Drucksache 15/6394) und Frage 5 der Anfrage „Schneider XVI“ (Drucksache 15/2689).

Zu 6.:

Ein Verstoß gegen eine Treuepflicht ist nicht erkennbar. Es bestand kein Anlass zu rechtsaufsichtlichem Handeln.

Zu 7.:

Die durchgeführten Ermittlungen boten keinen Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen der Vorwürfe der Kursmanipulation und Bilanzfälschung. Die Frage entbehrt damit einer sachlichen Grundlage.

Zu 8.:

Nein.